Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

im Sommer 2019 wurden mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ einige Änderungen beschlossen, die auch die Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket betreffen. Über diese wollen wir Sie kurz informieren.

Die folgende Abbildung zeigt die wichtigsten Veränderungen auf einem Blick:

**Wer ist leistungsberechtigt?**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bzw. deren Eltern, die wahlweise eine der folgenden Leistungen beziehen

* Leistungen nach dem SGB II (ALG II oder Sozialhilfe)
* SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
* Wohngeld
* Kinderzuschlag

Sowie

* Hilfebedürftige Personen, die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen.

**Wo muss ich meinen Antrag stellen?**

* Bei Leistungen vom Jobcenter (SGB II/Hartz IV) ist die örtliche Geschäftsstelle des Jobcenters Rhein-Erft zuständig.
* Bei Leistungen des SGB XII (Sozialhilfe) müssen sich die Betroffenen an ihr zuständiges Sozialamt im Rathaus ihrer Kommune wenden.
* Wohngeldempfänger und Kinderzuschlagsberechtigte wenden sich an das Amt für Familie, Generationen und Soziales des Rhein-Erft-Kreises (Kreishaus).

**Welche Kosten werden übernommen?**

Lernförderung:

* Der persönliche Schulbedarf (Schulsachen)

(100 € zum Schuljahresbeginn und 50 € zum 2. Halbjahr)

* Eintägige Schulausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten
* das gemeinschaftliche Mittagessen

(kein Eigenanteil mehr)

* Schülerfahrtenkosten

(kein Eigenanteil mehr)

* Lernförderung (Nachhilfe)

(unabhängig von Versetzungsgefährdung, wenn die Schule den Bedarf bestätigt)

Bedarfe für soziale Teilhabe:

* Für Kinder/Jugendliche wird ein Bedarf von pauschal 15 Euro monatlich anerkannt zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft)

**Wer kann mir bei der Beantragung helfen?**

Haben Sie Fragen oder brauchen Sie Unterstützung, so können Sie sich gern an die **Schulsozialarbeit** in ihrer Schule wenden.